

## **Die Verteidigung Kubas gegen die drohende US-Militär-Invasion erfordert die Kritik an der Vollstreckung der Todesurteile als Menschenrechtsverletzung**

Eine Reihe von Strafverfahren in Kuba und vor allem drei Todesurteile, die in der ersten Hälfte dieses Jahres seit längerer Zeit eines Moratoriums wieder vollstreckt wurden, haben nicht nur zu voraussehbaren Protesten vieler Staaten und Organisationen und einer drohenden Verschärfung der Sanktionen gegen Kuba geführt – auch eine Reihe von Menschenorganisationen haben sich mit Protesten zu Wort gemeldet und innerhalb der Kuba wohlgesonnenen Intellektuellen, der Linken und der Solidaritätsgruppen, die Kuba immer entschieden verteidigt haben, ist eine hitzige Debatte entstanden. Auf der einen Seite wird emphatisch die Solidarität aufgekündigt „bis hierher und nicht weiter!“, (José Saramango) auf der anderen Seite werden liberale Intellektuelle, die sonst für ihre Kritik an der US-Politik gegenüber Kuba bekannt sind, aber die Todesurteile kritisiert haben, als „progressive Gruppe, die in der wachsenden antiimperialistischen Bewegung den größten Schaden verursacht hat“ bezeichnet (James Petras) und „bedingungslose Solidarität“ mit Kuba gefordert (Heinz W. Hammer).

Gerade in der gegenwärtigen Situation, in der die US-Administration vor den Augen der Weltöffentlichkeit einen unerklärten Kolonialkrieg gegen Kuba vorbereitet, scheint mir eine differenzierte Herangehensweise notwendiger denn je, die eine Kritik an den Todesurteilen aus konsequent menschenrechtlicher Sicht und im Interesse Kubas fordert – auch um eine breitere internationale Unterstützung zu erreichen.

### **Gegen die drohende US-Militärintervention**

Kuba hat zweifellos jede Unterstützung verdient im Kampf gegen die US-Administration, von der es bereits kurz nach den Anschlägen vom 11. September ausdrücklich offiziell zur „Achse des Bösen“ gezählt wurde, obwohl die kubanische Führung der US-Bevölkerung und der Regierung jede Hilfe im Kampf gegen den Terrorismus zugesagt hat. Die Verfolgung der „Miami 5“ als Schwerstkriminelle durch die US-Justiz, weil sie die terroristischen Aktivitäten exilkubanischer Organisationen in Miami aufgedeckt hatten, zeigt schlagend die zynische Unterscheidung zwischen „gutem Terror“ und „schlechtem Terror“ in den USA (*vgl. dazu näher „Guter Terror – schlechter Terror“ von Verena Grundmann und mir, der Verf.*).

Die Zuspitzung ihrer Haftbedingungen als politische Gefangene zu Beginn der US-Militärintervention gegen den Irak – einmonatige Inkommunikadohaft, (das heißt vollständige Kontaktsperre) unter dem Vorwand, sie seien „eine Gefährdung der nationalen Sicherheit der USA“ in den US-Gefängnissen – fiel nicht zufällig zeitlich zusammen mit Drohungen eines US-Botschafters in der Karibik, der Fall des Irak sei ein Lehrstück für Kuba.

Gerade deshalb ist die Unterstützung Kubas für alle Menschen, die den gegenwärtigen Weltordnungskrieg unter Führung der USA konsequent bekämpfen wollen, keine altruistische Hilfe, sondern politische Notwendigkeit, auch im Kampf gegen die Fraktionen der Kriegstreiber im eigenen Land bzw. in Europa. Und in dem Zusammenhang muß Kuba auch als Weltmeister der Menschenrechte, zumindest was die der zweiten und dritten Generation, also die sozialen und kulturellen Menschenrechte betrifft, verteidigt werden, das sich nicht dem Diktat von IWF, Weltbank und US-Administration unterwirft.

Aber bedeutet dies zwangsläufig „bedingungslose Solidarität“ und keinerlei Kritik? Ist Kubas Justiz, Kubas Führung vor Fehlern gefeit? Ist jede Kritik Ausdruck einer feindlichen Gesinnung? Und ist sie deshalb etwa besonders verwerflich, besonders gefährlich, wenn sie öffentlich geäußert wird, weil die geschworenen Feinde Kubas sie für ihre Zwecke zu nutzen suchen?

Wer diese Fragen bejaht, dem rate ich, sich zunächst ein Beispiel an der Haltung der kubanischen Führung zu nehmen: Immerhin hat der US-amerikanische Pastor Lucius Walker auf der Mai-Kundgebung in Havanna am 01.05.2003 die Vollstreckung der Todesurteile mit deutliche Worten kritisiert und Kuba aufgefordert, seinen besseren Prinzipien entsprechend zu handeln und sie abzuschaffen. In seiner anschließenden Grundsatzrede „Kuba und der Nazifaschismus“ ist Fidel Castro hierauf ausführlich eingegangen und hat u.a. ausgeführt:

*„Wir respektieren vollkommen die Meinung derer, die aus religiösen, philosophischen oder humanitären Gründen sich gegen die Todesstrafe wenden, die wir, die kubanischen Revolutionäre auch verabscheuen und zwar aus tiefergreifenden Gründen, als denen von der Gesellschaftswissenschaften in bezug auf Delikte behandelten, die heutzutage in unserem Land untersucht werden. Es wird der Tag kommen, an dem wir den so **edelmütig** durch den Pastor und **innigen Freund (! – d. Verfasser) Lucius Walker** in seiner Rede ausgedrückten Wünschen entsprechen können, jene Strafe abzuschaffen ... Die kubanische Revolution stand vor dem Dilemma, entweder das Leben von Millionen Mitbürgern zu schützen, in dem sie den drei Hauptentführern eines Passagierbootes in der rechtlich festgelegten Todesstrafe bestrafte ... oder mit gekreuzten Armen dazustehen ... Wir können niemals davor*

*zaudern, Söldner zu verhaften, die den Angreifern dienen und die Terroristen, die Passagierflugzeuge und –Schiffe entführen oder Taten ähnlicher Schwere verüben, von den Gerichten gemäß gültiger Gesetzgebung mit der strengsten Strafe zu verurteilen – auch wenn uns das mißfällt – wenn es sich um den Schutz des Lebens der Söhne und Töchter eines Volkes handelt, welches entschlossen ist, bis zum Ende zu kämpfen.“*

### **Zur Instrumentalisierung der Menschenrechte**

Die Benutzung tatsächlicher oder vorgeschobener Menschenrechtsverletzungen ist spätestens seit dem NATO-Krieg gegen Jugoslawien offizielles Instrumentarium westlicher Staaten zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Legitimation unerklärter Kriege gegen „Schurkenstaaten“ geworden. Auch wenn Menschenrechtsverletzungen von den USA als Vorwand zur Rechtfertigung der nachfolgenden Aggressionskriege gegen Afghanistan und den Irak in den Hintergrund getreten ist, nutzen sie dieses Instrument im neuen Jahrtausend weiterhin mit dem Ziel der Re-Kolonialisierung von „Schurkenstaaten“. Gerade das Beispiel Kubas belegt dies eindrucksvoll. Wird es doch seit Jahren auf Druck der USA vom UN-Menschenrechtsausschuß in Genf immer wieder wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt (vgl. meinen Artikel „Kuba auf der Anklagebank – mit welchem Recht? Gegen die Instrumentalisierung der Menschenrechte für hegemoniale Interessen“ in KucaSi- Revista Nr. 1/2003).

Die Strafverfahren und die Urteile gegen die Welle von Entführungen in diesem Jahr hat insbesondere die Menschenrechtsorganisation „Reporter Sans Frontiers“ (RSF) zu einer groß angelegten Kampagne mit dem Titel „Kuba das größte Gefängnis der Welt“ genutzt. Selbst das EU-Parlament ließ es sich nicht nehmen, mit einer Dringlichkeitssitzung auf die Todesurteile zu reagieren - eine Maßnahme, die es bei dem kurz zuvor eingesetzten Aggressionskrieg gegen Irak nicht für nötig gehalten hatte ....!!!

Auf welchen schwachen Füßen derartige Kampagnen stehen, läßt sich schon daran ablesen, daß selbst amnesty international in seiner April-Kampagne gegen Strafverfahren in Kuba nur von „**mutmaßlichen** Dissidenten“ spricht, die in einem „**vermutlich** unfairen Prozeß“ verurteilt worden seien, ohne daß Folter oder sonstige unmenschliche Behandlung auch „vermutet“ werden.

Wer solche Kampagnen wie die RSF führt und dabei wesentliche Hintergründe und Zusammenhänge unterschlägt, daß

- es sich um Welle krimineller Entführungen mit großen Gefahren für die unbeteiligte Zivilbevölkerung handelt;
- diese nachweisbar durch die Politik der US-Administration gefördert wurde, die die mit Kuba vereinbarte Zahl zur Erteilung von jährlichen Visums für Ausreisewillige nicht eingehalten hat;
- sie von Aktivitäten des US-Interessenvertreters in Havanna, J. Cason, unter Druck diplomatischer Verhaltensregeln nachweisbar unterstützt wurde,

muß sich den Vorwurf gefallen lassen, den US-Aktivitäten zur Desinformation, Destabilisierung und militärischen Interventionen zu dienen. Hier werden die Menschenrechte mißbraucht und derartige drohen Aktionen in Geheimdienstaktivitäten umzuschlagen.

Dies darf aber nicht zur Folge haben, vom konsequenten menschenrechtlichen Standpunkt der Verurteilung von Todesurteilen abzuweichen.

### **Kuba und die Ächtung der Todesstrafe**

In der allgemeinen Erklärung Menschenrechte von 1948, dem Gründungsdokument der Vereinten Nationen wird „das Recht auf Leben und Freiheit“ als besonders wichtig garantiert. Die Menschenrechtserklärung ist ihrer Rechtsnatur nach eine Empfehlung, das heißt, ein Rechtsinstrument, dem die rechtsverbindliche Kraft fehlt, wie dies auch in der Präambel zum Ausdruck kommt, auch wenn heute die fast einhellige Überzeugung herrscht, daß bestimmte grundlegende Gebote des Menschenrechtsschutzes wie der Schutz des Lebens und das Verbot der Folter unabhängig von irgendwelchen vertraglichen Abmachungen gelten (*vgl. N. Paech, G. Stuby/Völkerrecht und die Machtpolitik in den internationalen Beziehungen 2001, S. 652*).

In den beiden grundlegenden Menschenrechtspakten von 1966 wurden die Rechte aus der Menschenrechtsdeklaration präzisiert und völkerrechtlich verbindlich. In dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) wird das Recht auf Leben in Artikel 6 ausdrücklich geschützt. Dies umfaßt jedoch **kein Verbot der Todesstrafe** wie sich aus Abs. 2 ergibt, wo einschränkende Modalitäten für die Verhängung und Durchführung dieser Strafe aufgeführt sind. Ein solches Verbot enthält erst das zweite Fakultativprotokoll, das bislang nur für

diejenigen Staaten verbindlich geworden ist, die dieses Protokoll (wie Deutschland 1992) unterzeichnet und in die nationale Gesetzgebung übernommen haben.

Zu Beginn dieses Jahres waren es 122 Länder, die die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft haben. Die EU verlangt bekanntlich ausdrücklich die Abschaffung der Todesstrafe als Voraussetzung der Mitgliedschaft. 83 Staaten sehen die Todesstrafe weithin vor.

- **Fazit: Die Verurteilung und Vollstreckung der Todesstrafe sind also kein Verstoß gegen geltendes Völkerrecht.**

Dies wissen die Menschenrechtsorganisationen natürlich, erwecken aber zum Teil mit ihren Formulierungen trotzdem einen solchen Eindruck. Hieran knüpfen dann Protesterklärungen, wie die des PEN-Zentrums Deutschlands vom 16.04.2003 gegen hohe Haftstrafen mit der lapidaren Begründung an, diese „seien in eklatanter Verletzung internationaler Menschenrechtskonventionen ausgesprochen worden.“, ohne diese auch nur mit einem Wort zu erwähnen, geschweige denn zu begründen. Die kubanische Regierung hat also das Völkerrecht auf seiner Seite, wenn es jeden Versuch, die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe als Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu deklarieren und als Einmischung in die inneren Angelegenheiten entschieden bekämpft.

- **Unabhängig davon, können MenschenrechtlerInnen mit ihrer Kritik an der Vollstreckung – nicht Verhängung - der Todesurteile dabei offensichtlich an eine weltweite Entwicklung anknüpfen: Die Forderung nach der Ächtung der Todesstrafe setzt sich aber weltweit immer mehr durch und wird von (fast) allen demokratischen und fortschrittlichen Organisationen und Menschen unterstützt. Dies dürfte auch der wesentliche Grund dafür sein, daß Kuba die Todesstrafe seit Jahren nicht vollstreckt hat und daß dieses Moratorium erstmals wieder in diesem Jahr durchbrochen hat.**

**Nur die Ächtung der Todesstrafe entspricht der heute zu Recht vorherrschenden Vorstellung von der universellen Geltung der Menschenrechte, deren emanzipatorischer Charakter nur gewahrt ist, wenn sie unter strikter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Normen des Völkerrechts durchgesetzt und nicht auf die individuellen bürgerlichen Freiheitsrechte beschränkt werden, sondern auch die sozialen, kulturellen und anderen Menschenrechte einbeziehen. Da letztere in Kuba gerade zu vorbildlich verwirklicht sind, wäre die Ächtung der Todesstrafe ein entscheidender Schritt**

**auf dem Weg zu einem wirklich umfassenden emanzipatorischen Modellcharakter für Entwicklungsländer.**

### **Die Unhaltbarkeit der Begründung für die Verhängung der Todesstrafe im Schnellverfahren und deren Vollstreckung**

Die Granma Internacional (deutsche Ausgabe) vom April 2003 enthält mehrere Artikel zu den Strafverfahren und den Todesurteilen. In einem zweiseitigen Beitrag von Sara Mas u.a. wird über die Zusammenhänge und Hintergründe und den Ablauf der Entführungen berichtet, insbesondere über die Entführung der Fähre Baragua vom 02. April, der durch eine mutige und kluge Operation der Sicherheitskräfte ein unblutiges Ende bereitet worden war. Abschließend heißt es lapidar:

*„Die Entführer des Bootes kamen vor Gericht und wurden in einem Schnellverfahren zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde vollstreckt.“*

In einem Beitrag unter der Überschrift „Terroristischer Plan, um Kuba zu destabilisieren“ (S. 10, ohne Autor), wird über das Verfahren und die Verurteilung in zwei Absätzen berichtet, darin heißt es u.a.:

*„Die Todesurteile wurden dem Staatsrat zur Prüfung vorgelegt, der eine Sondersitzung anberaumte und viele Stunden die im Prozeß bewiesenen Taten analysierte, wobei die Schwere dieser und die potentiellen Gefahren nicht nur für das Leben vieler Menschen, sondern auch für die Sicherheit des Landes eine Rolle spielte, das einem Plan unheilvollen Provokationen von extremistischsten Sektoren der US-Regierung und ihren Verbündeten der Terroristenmafia in Miami ausgesetzt ist, um die Bedingungen und Vorwände zu schaffen, Kuba anzugreifen.“*

*Die Entscheidung beider Gerichte wurde als völlig gerecht und im Einklang mit den Gesetzen angesehen, so daß die Urteile bestätigt und vollstreckt wurden.“*

Angesichts der eklatanten Bedeutung der Beendigung des Moratoriums und der voraussehbaren Proteste eine eher magere Begründung. Außerdem existiert eine deutschsprachige Ausgabe der Rede des Außenministers vor Pressevertretern zu den Verfahren, in der viele Dokumente zitiert und Beweismittel angegeben werden, die den Zusammenhang zwischen der Entführungswelle, der Politik der US-Administration und den Destabilisierungsaktivitäten ausführlich belegen. Darin befinden sich auch Belege dafür, daß ein Teil der sogenannten „Dissidenten“ und „unabhängigen Journalisten“ in Wahrheit bezahlte Agenten der USA sind.

Leider fehlt genau dieser Nachweis bisher für die zum Tode verurteilten drei Entführer soweit ersichtlich. Damit soll zwar nicht ihre Schuld an einem schweren kriminellen Verbrechen gegen zahlreiche Unbeteiligte und in Todesangst versetzte Menschen relativiert werden, wohl aber die Begründung dafür, daß gerade in diesen drei Fällen die Todesstrafe vollstreckt werden mußte.

Die wesentlichen Argumente für die Notwendigkeit der Vollstreckung der Todesurteile lassen sich so zusammenfassen:

- Weil es sich um „terroristische Straftaten“ handelte, die im Zusammenhang mit der offenen und direkten Einmischung des US-Interessenvertreters stehen, und anders das Leben der kubanischen Bevölkerung nicht hätte geschützt werden können;
- weil eine militärische Intervention der USA unmittelbar bevorsteht – unausgesprochen: Weil im Krieg andere Gesetze gelten müssen, als in Friedenszeiten (so ähnlich auch die Argumentation in großen Teilen der Kuba-Solidarität);
- weil Kuba auf dem Prinzip der Selbstbestimmung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beharrt und die Instrumentalisierung der Menschenrechte zur Durchsetzung imperialistischer Interessen bekämpft.

Niemand wird der kubanischen Justiz das Recht bestreiten, gewaltsame Entführungen, die das Leben hunderter Unbeteiligter, Frauen und Kinder aufs Spiel setzen, mit den schwersten Strafandrohungen zu verfolgen. Hier wäre hinsichtlich des Strafmaßes allenfalls zu überlegen, daß die drei zum Tode Verurteilten ja zum Glück und durch das vorbildliche Eingreifen der kubanischen Sicherheitskräfte kein Menschenleben auf dem Gewissen haben; außerdem ist unklar, ob es sich bei den Dreien nachweisbar um bezahlte Agenten in US-Diensten handelt oder um Kriminelle des Desperados, die auf der Welle der Entführungen „mitgeschwommen“ sind. Davon abgesehen, begründen die Argumente allenfalls die Notwendigkeit eines entschiedenen Vorgehens, um die Vorbildfunktion der Entführung für einen drohenden Massenexodus und andere Destabilisierungsmaßnahmen zu unterbinden. Keineswegs jedoch begründen sie die Vollstreckung der Todesstrafe als einziges Mittel. Gilt doch als wissenschaftlich erwiesen, daß die Verhängung drakonischer Strafen keinen direkten Abschreckungscharakter auf andere potentielle Täter hat.

Hinzu kommt die nie auszuschließende Möglichkeit von Fehlurteilen (wenn auch hier nur hinsichtlich des Maßes der Schuld, siehe oben). Gerade nach den Erfahrungen aus den

Strafverfahren in den ehemals staatssozialistischen Ländern und revolutionäre Befreiungsbewegungen sind auch solche „Fehler“ nicht auszuschließen.

Das Argument, in Kriegszeiten gelten andere Gesetze als in Friedenszeiten, ist erst recht unhaltbar, auch wenn faktisch in allen Kriegen Menschenleben die geringste Rolle spielen und auch von den „zivilisiertesten Staaten“ immer wieder schwerste Kriegsverbrechen begangen wurden, wie Geschichte und Gegenwart lehren. Dies kann rechtlich und politisch nicht maßgeblich sein.

Zwar gilt völkerrechtlich in kriegerischen Auseinandersetzungen das humanitäre Kriegsvölkerrecht, aber nur für sogenannten Kombattanten (das heißt, Soldaten und Angehörige paramilitärischer Verbände); vor allem aber sind gerade kriegerische Handlungen derartiger Kombattanten der allgemeinen Strafjustiz entzogen und unterliegen den besonderen Regeln des Kriegsvölkerrechts (Gefangenschaft, Betreuung durch das Internationale Rote Kreuz u.a.). Die Bestrafung von Kriegsverbrechern ist bisher Sondertribunalen (Nürnberg, Tokio usw.) bzw. dem neu errichteten Internationalen Strafgerichtshof vorbehalten (dem bekanntlich bisher weder Kuba noch die USA beigetreten sind). Rechtlich ist dieses Argument also nicht zu halten und politisch dürfte es eher kontraproduktiv sein, gegenwärtig schon von einem regelrechten Kriegszustand mit allen Konsequenzen auszugehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vor allem unverständlich, warum die kubanische Führung, wenn sie von der Stichhaltigkeit ihrer Beweise überzeugt war, nicht wenigstens unabhängige BeobachterInnen zu den Verfahren hinzugezogen und vor der Vollstreckung der Todesstrafe eine entsprechende Debatte in Kuba und innerhalb der internationalen Solidaritätsbewegung durchgeführt hat, um so die „nationale und internationale kritische Öffentlichkeit“ von ihrem Anliegen zu überzeugen. Immerhin hatte die sowjetische Führung sogar bei den sogenannten Moskauer Prozessen in der zweiten Hälfte der Dreißiger Jahre internationale BeobachterInnen zugelassen – mit der Folge, daß die Schuldfrage und ihre Hintergründe weltweit diskutiert wurden (was ihr nicht nur den Vorwurf von „politischem Schauprozesses“ einbrachte, sondern auch die Erklärung etwa des damaligen US-amerikanischen Botschafters, mit den Prozessen habe sich die Sowjetunion die Fünfte Kolonne der Nazis“ vom Halse geschafft ...). Hinterher bedingungslose Solidarität einzufordern und KritikerInnen zu den schlimmsten Feinden Kubas zu erklären, wie dies von einigen versucht wird, scheint mir jedenfalls der falsche Weg, um kritische Fragen auch in der Kuba wohlgesonnenen Öffentlichkeit zu unterbinden. Umgekehrt wird die Überwindung der Todesstrafe in Kuba dabei helfen können, das konsequente Vorgehen der kubanischen



Führung gegen die drohende Militärintervention und damit einhergehende Destabilisierungsversuche konsequent und mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Bremen, 03.09.2003

H.-Eberhard Schultz